



## **Muss die Hofübergabe teuer werden? Antwort: Nein!**

Im vergangenen Herbst haben die Landwirtschaftsexperten des kantonalen Steueramtes Aargau eine rechtsirrtümliche Meinung vertreten, indem sie behaupteten, bei Hofübergaben zu landwirtschaftlichen Normen müssten die Anlagekosten zwingend übernommen und der Buchwert weitergeführt werden. Dies würde bedeuten, dass die kumulierten Abschreibungen mit übernommen werden müssten, was für den Betriebsnachfolger eine wesentliche potentielle Steuerbelastung bewirken würde.

### **Diese Rechtsauffassung ist nicht zutreffend.**

Leider hat der Aargauische Bauernverband respektive dessen Treuhandstelle die rechtsirrtümliche Auffassung des Kantonalen Steueramtes mitgetragen, ebenso haben sich andere Treuhandbüros in der Meinung der Landwirtschaftsexperten des Kantons Aargau freiwillig und ohne Widerrede unterzogen.

Die Arbeitsgruppe Steuern der schweizerischen landwirtschaftlichen Treuhänderverbände SLTV und SATV haben eine Eingabe an die Hauptabteilung Direkte Bundessteuer und an die Steuerbehörden gemacht. Sie ist nun von der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer im positiven Sinn beantwortet worden.

Allein die Freude darüber, dass die, unter erheblicher Mitarbeit des Unterzeichneten, erarbeiteten Grundsätze für die Hofübergabe offiziell anerkannt sind, genügt nicht. Vielmehr muss das in der Praxis umgesetzt werden.

### **Grundsätzlich gilt folgendes:**

- a. Pflicht zur Übernahme der Anlagekosten und des Buchwertes besteht bei:
  - Erbanfall ohne Nennung des Preises und der Gegenleistung.
  - Bei Übernahme auf Rechnung künftiger Erbschaft.
  - Rechtsgeschäfte ohne Nennung des Preises.
  
- b. Wahlfreiheit besteht bei gewollter Buchwertfortführung, sofern der Kaufpreis niedriger ist als der Buchwert.
  
- c. In allen anderen Fällen gilt der beurkundete Kaufpreis als Eingangsbilanz. Der Kaufpreis stellt die Anlagekosten dar. Somit bestehen im Zeitpunkt der Hofübergabe keine kumulierten Abschreibungen.



Der Art. 18, Abs. 4 DBG und der § 27.4 des Kantonalen Steuergesetzes sagen, dass Kapitalgewinne bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nur bis zur Höhe der Anlagekosten über die Einkommenssteuer erfasst werden. Der die anlagekosten-übersteigende Betrag unterliegt der Grundstückgewinnsteuer.

Werden die Anlagekosten und die Buchwerte bei der Hofübernahme weitergeführt, so hat eine spätere Generation über diese abzurechnen. Bei den Steuern gibt es aber keine Erbsünde, die abzutragen ist.

Es ist daher jedenfalls genau abzuwägen, wie der Vertrag gestaltet wird.

Jeder Fall ist individuell. Fragen Sie daher ihren Berater. Wir helfen wir Ihnen gerne!

Kleindöttingen, 06.06.2006

Urs Vögele  
Beratungsbüro  
Schützenhausstrasse 18  
5314 Kleindöttingen